

es ja den Wählern in die Hände gelegt, sie können aussprechen, wir erhalten dem Abg. D. Kunde unser Vertrauen bei seiner veränderten Stellung. Ich habe gegen unsere Ministerien kein Mißtrauen, aber Sie wissen, meine Herren, wie gefährlich in constitutionellen Staaten es ist, wenn wir es wollen in die Hände der Ministerien legen, einen Stand in den Staatsdienst zu nehmen. So ist die ganze Bestimmung der Constitution untergraben. Denn wenn wir es wollten in die Hände der Ministerien legen, da hätten wir es zu verantworten bei der Mit- und Nachwelt. Ich bin fest überzeugt das Ministerium hat es nicht bezweckt, die Verfassungs-Urkunde zu umgehen. Ich weiß, daß der D. Kunde nur unter der Bedingung seine Stelle übernommen, daß ihm seine ständische Wirksamkeit nicht entzogen werde, und es würde mir sehr leid thun, wenn der D. Kunde durch seine Stellung das Vertrauen seiner Wähler verscherzte, aber die Verfassungs-Urkunde hat uns zu dem Gutachten bestimmt.

Abg. Sachse: Die Aeußerung des Referenten, der Ausdruck des schmerzlichsten Gefühls, welches der Deputation dabei geworden ist, giebt mir den Schlüssel zu ihrem dem Abg. Kunde nachtheiligen Gutachten. Der constitutionelle Eifer hat die Deputation, nachdem sie auf diese nachtheilige Ansicht gekommen, über alle weitere Rücksicht hinweggehoben, um nur diejenigen Ideen vorherrschen zu lassen, welche jenen Eifer bewahren. Es ist schon von einem Redner, welcher vor mir gesprochen, erläutert, wie allerdings nach der Verfassungs-Urkunde und dem Staatsdienergesetz der D. Kunde keineswegs als in den Staatsdienst eingetreten zu betrachten ist; dieser Ansicht bin ich auch und füge noch einige Gründe hinzu, welche zugleich die Widerlegung meines verehrten Freundes, des Abg. Eisenstück, bezwecken. Wenn man das Staatsdienergesetz nicht als eine Auslegung der §. 44. der Verfassungs-Urkunde nimmt, so weiß man nicht, wer Staatsdiener ist. Der Staatsdiener ist für öffentliche Zwecke im Staatsdienste. Werden keine Grenzen gezogen, so ist der Chausseewärter eben so gut Staatsdiener, wie der Rath, denn er arbeitet im Staatsdienste, er wird angenommen und steht in Beziehung zu gedachten Gesetz. Ich muß die Gerechtigkeit und Billigkeit der Kammer für D. Kunde um so mehr in Anspruch nehmen, da das Deputations-Gutachten gegen ihn mit Unterdrückung Alles dessen, was für ihn spricht, also ausgearbeitet worden, daß, wenn man die wider ihn aufgestellten Momente in Erwägung bringt, man zu der Ansicht hingezogen wird, es sei dem D. Kunde der Sitz in der Kammer nicht länger zu gestatten. Der Bericht, der nach der Landtagsordnung drei Tage vorliegen sollte, ist erst gestern spät den Mitgliedern der Kammer vorgelegt worden. Man ist daher kaum im Stande gewesen, genugsam zu erwägen, was vorzubringen sein möchte. Daher bitte ich, die wenigen Gründe, die ich mir aufzustellen erlaube, wohlwollender Erwägung zu würdigen. Bei jedem Contract muß das berücksichtigt werden, was die Paciscenten unter sich verabreden und bedungen, was sie mit dem Vertrage beabsichtigen und gewollt haben. Nun hat D. Kunde, als er sich zum Eintritt in die Central-Commission verstand, ausdrücklich er-

klärt, nicht in den Staatsdienst zu treten. Die Staatsregierung hat dies ebenfalls nicht gewollt, und hat diese ihre Ansicht ebenso ausgesprochen. Die Verfassungs-Urkunde, indem sie bestimmt, daß einer den Sitz in der Kammer verliere, sobald er in den Staatsdienst tritt, hat keinen andern Grund, als den, daß die Wähler die neuen Verhältnisse des Deputirten mehr prüfen mögen, ob er in solche Abhängigkeit gerathen ist, daß er sein freies Wirken in der Kammer nicht äußern kann. Wer sich aber nur ein vorübergehendes Geschäft auftragen läßt, wer diese Funktion mit der Erklärung, daß er nicht in die Verhältnisse und Anwartschaften eines Staatsdieners treten wolle, übernimmt, von dem kann man nicht sagen, daß er Staatsdiener geworden sei. Einen stärkeren Beweis der unabhängigen Gesinnungen kann man nicht finden, einen solchen kann man unmöglich als einen Staatsdiener erkennen. Es würde daher sowohl gegen die Staatsregierung, als gegen den D. Kunde ungerecht sein, daß man durch eine Ansicht der Sache, durch einen seltenen Rigorismus gegen ihn sich dahin aussprechen wolle, er könne nach §. 71. der Verfassungs-Urkunde nicht mehr Sitz in der Kammer haben, weil er, der als Mitglied der von der vorigen Ständeversammlung in der II. Kammer zur Vorbereitung des neuen Steuersystems erwählten Deputation ganz in den Geist des deshalb angenommenen neuen Systems eingedrungen war, welcher der Förderung desselben nur nützlich sein konnte, zu dessen Ausführung mitwirkte. Es würde ebenso ungerecht sein gegen die Staatsregierung darum, weil sie den D. Kunde aufnahm, diesem den Sitz in der Kammer zu verweigern, denn sie bezweckte damit nur das, was allgemein gewünscht wird, jene Ausführung im Sinne der von derselben genehmigten Kammerbeschlüsse nach Möglichkeit zu fördern. Die Kammer selbst wird sich der Ueberzeugung nicht entschlagen, es komme immer darauf an, welche Ansicht sie fassen will, ob eine strenge oder eine mildere, ja selbst, ob sie nicht gerade die entgegengesetzte Ansicht für die strengere nehmen will. Es würde aber auch in der That seinem Wahlbezirk nicht gedient sein, wenn man in der Absicht dem Deputations-Antrag beiträte. Es würden Monate vergehen, ehe er selbst oder ein Anderer wieder gewählt würde und in die Kammer eintreten dürfte. Auch ist sogar die Möglichkeit vorhanden, daß die Staatsregierung die Sache an den Staatsgerichtshof zur Entscheidung brächte, ob sie nicht hinlängliche Gründe hätte, D. Kunden die Zusicherung zu geben, wie er durch Uebernahme jenes Auftrags nicht in den Staatsdienst trete. Man hält, höre ich, das constitutionelle System gefährdet, wenn der D. Kunde in der Kammer bliebe, aber irrig; denn erstens, wäre er auch, wie doch nicht, den Staatsdienern in einiger Hinsicht beizuzählen, so sind die Ansichten im Lande über die Staatsdiener keineswegs so, daß man glauben sollte, es würde daraus in seinem Wahlbezirk Unzufriedenheit hervorgehn, wenn er in seinen jetzigen Verhältnissen bliebe, denn die neuen Wahlen haben gezeigt, wie gern man auch Staatsdiener in die Kammer aufnimmt. Wir werden wohl nicht an Freisinnigkeit England und Frankreich überbieten; allein in der Französischen Deputirtenkam-